



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Soziale Einrichtungen

Schaffhauserstrasse 78
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 88
soe@sa.zh.ch
www.sozialamt.zh.ch

Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich

Datum 16. November 2018
gültig ab 1. Januar 2019
(ersetzt Version vom 22. November 2017)

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
1.1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.2. Stationäre Wohneinrichtungen	3
1.3. Werkstätten	3
1.4. Tagesstätten	4
2. Bewilligungsvoraussetzungen	4
2.1. Rechtsform und Organisation	4
2.2. Bauliche Voraussetzungen	5
2.3. Leitbild	5
2.4. Betriebs- und Betreuungskonzept	6
2.5. Weitere betriebliche Voraussetzungen	7
a) Voraussetzungen für stationäre Wohneinrichtungen	8
b) Voraussetzungen für Werkstätten	8
c) Voraussetzungen für Tagesstätten	8
2.6. Leitung	8
2.7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
2.8. Finanzen	9
2.9. Rechte und Pflichten der invaliden Personen	9
2.10. Bedarfsplanung	10
3. Bewilligungsgesuch	10
3.1. Erstgesuch	10
3.2. Erweiterungs- oder Änderungsgesuch	10

4. Erteilung der Bewilligung	11
5. Rechte und Pflichten des Bewilligungsnehmers	11
6. Entzug der Bewilligung	12



1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen stützen sich auf das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) vom 1. Oktober 2007, die Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEV) vom 12. Dezember 2007 und die weiteren Ausführungsbestimmungen des IEG. Sie konkretisieren Art. 3 bis Art. 5 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006.

Sie sind anwendbar auf Wohneinrichtungen, Werkstätten und Tagesstätten, die überwiegend erwachsene invalide Personen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 aufnehmen oder beschäftigen.

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Einrichtungen gelten als Invalideneinrichtungen, wenn mindestens die Hälfte der angebotenen Leistungen von erwachsenen invaliden Personen gemäss Art. 8 ATSG in Anspruch genommen wird. Als Einrichtungen gelten auch Einheiten, welche die Leistungen gemäss den Abschnitten 1.2 bis 1.4 anbieten, obwohl sie zu einer Einrichtung gehören, deren übrige Einheiten Aufgaben erfüllen, die dem IEG nicht unterstellt sind.

Tritt der Status der Invalidität während des Aufenthalts ein, werden alle Tage des Aufenthalts des betreffenden Kalenderjahres eingerechnet. Personen, die vor dem Eintritt in das ordentliche Rentenalter den Status der Invalidität erreicht haben und in einer Einrichtung gemäss IEG betreut werden, werden ebenfalls eingerechnet. Dasselbe gilt für Personen mit einer beruflichen Massnahme der Invalidenversicherung (IV).

Ausnahmsweise kann eine Einrichtung oder Organisation, die nicht überwiegend der Betreuung von invaliden Personen dient, oder deren Zahl der Plätze die Mindestanzahl unterschreitet, der Bewilligungspflicht gemäss IEG unterstellt werden, falls ihr Betriebs- und Betreuungskonzept im besonderen Masse auch auf die Betreuung von invaliden Personen im Sinn dieses Gesetzes ausgerichtet ist.

1.2. Stationäre Wohneinrichtungen

Als stationäre Wohneinrichtung gilt ein Wohnheim beziehungsweise ein von einer oder mehreren Personen geleiteter Kollektivhaushalt, der mehr als fünf in der Mehrzahl invaliden Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und Betreuung anbietet. Die Wohneinrichtungen sind an 365 Tagen im Jahr geöffnet und bieten an mindestens 5 Tagen in der Woche eine Betreuung an. Die konkreten Anwesenheitszeiten des Betreuungspersonals richten sich nach dem Betreuungsbedarf und der Anwesenheit der invaliden Personen in der Wohneinrichtung. Umfasst die Einrichtung mehrere Standorte, sind die Bedingungen für eine betreute kollektive Wohnform an jedem Standort zu erfüllen, wobei die einzelnen Standorte mindestens über zwei Plätze für invalide Personen verfügen müssen. Für zeitlich befristete Wohntrainings für invalide Personen, die zuvor in einer betreuten kollektiven Wohnform untergebracht waren, kann im Einzelfall von obigen Bedingungen abgewichen werden. Die betreuungsbedürftige Person tritt nicht als selbständiger Mieter oder selbständige Mieterin auf.

1.3. Werkstätten

Werkstätten sind Einrichtungen, die an internen oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen mehr als fünf in der Mehrzahl invalide Personen regelmässig beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Mit den



in Werkstätten Beschäftigten werden Einzelarbeitsverträge nach dem Schweizerischen Obligationenrecht abgeschlossen. Die Beschäftigten arbeiten nach geregelten Arbeitszeiten und werden gemäss ihrer Leistung entlohnt.

Unter den Begriff Werkstätte fallen auch Integrationsbetriebe, die überwiegend invalide Personen beschäftigen. Nicht darunter fallen die Bildungs- und Beschäftigungsprogramme aus dem Sozialhilfebereich. Als Werkstätten gelten überdies externe Integrationsarbeitsplätze. Dies sind Arbeitsplätze für invalide Personen, die im Umfeld des 1. Arbeitsmarkt angesiedelt sind (mit Produktions-/Leistungsdruck) und in der Regel nicht von einer Invalideneinrichtung angeboten werden. Die Verantwortung für die Betreuung der invaliden Person übernimmt die Invalideneinrichtung. Sie schliesst mit der invaliden Person einen Arbeits- und Betreuungsvertrag ab. Mit dem Betrieb, in welchem die Person tätig ist, sind die Bedingungen, zu welchen die Person dort arbeitet sowie die dafür anfallende Entschädigung schriftlich zu regeln.

1.4. Tagesstätten

Tagesstätten sind Einrichtungen, die mehr als fünf in der Mehrzahl invalide Personen aufnehmen, die nicht in Werkstätten beschäftigt werden können. Das Angebot soll ihnen erlauben, soziale Kontakte in der Gemeinschaft zu pflegen und an den für sie organisierten Aktivierungs- und Beschäftigungsprogrammen ohne Leistungs- und Produktionsdruck teilzunehmen.

Unter den Begriff Tagesstätten fällt auch ein im Wohnen integriertes, strukturiertes Tagesprogramm. Nicht unter Tagesstätten fallen Angebote, die keine regelmässige Teilnahme voraussetzen, zudem Tagesstrukturen für sozial Randständige oder Kontakt- und Anlaufstellen für Drogenabhängige.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

2.1. Rechtsform und Organisation

Die Einrichtung verfügt über eine öffentliche oder private Trägerschaft schweizerischen Rechts, der die strategische Leitung und Aufsicht obliegt. Die Trägerschaft und der/die Vorsitzende des leitenden Organs sind im kantonalen Handelsregister eingetragen. Die Trägerschaft verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Das Kantonale Sozialamt kann Ausnahmen bewilligen. In der Zweckbestimmung der Trägerschaft muss der Betrieb von Einrichtungen erwähnt sein.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen dem leitenden Organ der Trägerschaft (Stiftungsrat, Vereinsvorstand, Verwaltungsrat etc.) und der Leitung des operativen Betriebs (Geschäftsleitung oder Heimleitung/Stellvertretung), insbesondere deren Unabhängigkeit, sind klar geregelt und schriftlich festgehalten. Die Verantwortung für die Trägerschaft und den Betrieb darf nicht von denselben Personen oder von Personen mit einer persönlichen Verbundenheit und/oder enger Geschäftsbeziehung wahrgenommen werden. Persönliche Verbundenheiten bestehen unter Ehegatten, Partnern und Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft oder in stabiler eheähnlicher Beziehung leben, sowie unter Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grade. Die operative Leitung, deren Stellvertretung, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die betreuten Personen der Einrichtung dürfen kein Stimmrecht im strategisch leitenden Organ haben. In Vereinen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen die operative



Leitung, deren Stellvertretung, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die betreuten Personen der Einrichtung sowie mit ihnen persönlich verbundene Personen in den Vereins-, General-, und Gesellschafterversammlungen keine Stimmrechtsmehrheit innehaben. Das Kantonale Sozialamt gewährt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Ausnahmen, falls die Trägerschaft einen geeigneten Nachweis über die Einhaltung der Unabhängigkeit von Trägerschaft und Einrichtungsleitung im Sinne von § 9 Abs. 2 IEG erbringt (beispielsweise in Form von statutarischen Regelungen). Die unabhängige Willensbildung des obersten Organs der Trägerschaft ist zu gewährleisten und Interessenskollisionen sind zu vermeiden.

Die Trägerschaft muss mindestens von drei gleichberechtigten Personen wahrgenommen werden, wobei maximal 2 Mitglieder persönlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen. Sind 2 Mitglieder auf diese Art verbunden, setzt sich das leitende Organ aus mindestens 5 gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

Die Übernahme der Geschäftsleitung (bzw. Leitung und Stellvertretung) durch Ehepaare ist möglich, sofern eine weitere operativ verantwortliche Person in der Bewilligung aufgeführt wird.

Bei den beitragsberechtigten Einrichtungen kommen zusätzlich zu diesen Bestimmungen die Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Betriebsbeiträgen zur Anwendung.

2.2. Bauliche Voraussetzungen

Für die Erfüllung der angebotenen Leistungen stehen ausreichend und genügend grosse, zweckmässig eingerichtete private und kollektive Räumlichkeiten zur Verfügung.

Einerzimmer müssen mindestens 12m² gross sein, Doppelzimmer mindestens 18 m². Ausnahmen können im Einzelfall, namentlich in Altbauten, gewährt werden, falls der betreuten Person ausserhalb ihres Zimmers eine entsprechende Fläche zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt wird oder genügend grosse und geeignete Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen.

In stationären Wohneinrichtungen ist für 4 Personen mindestens eine vollständige Nasszelle vorhanden. Für einen Arbeits- oder Beschäftigungsplatz sind pro Person mindestens 5 m² verfügbar.

Die aktuellen feuerpolizeilichen Bestimmungen müssen erfüllt sein. Bei neu beantragten Plätzen ist ein Abnahmeprotokoll der Feuerpolizei oder ein entsprechender Bericht eines Brandschutzfachmanns / einer Brandschutzfachfrau VKF einzureichen. Davon ausgenommen sind Neubauten. Bei bestehenden Plätzen sind die Anforderungen an den Brandschutz periodisch zu überprüfen, mindestens jedoch alle 10 Jahre.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde weitere dem Nutzungszweck angemessene Vorgaben machen.

2.3. Leitbild

Die Einrichtung verfügt über ein Leitbild, welches die grundsätzliche Ausrichtung der Organisation klar umschreibt und mindestens Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- langfristige Zielvorstellungen der Einrichtung und der jeweiligen Angebote
- Menschenbild und allfällige religiöse Hintergründe



- interne und externe Zusammenarbeit; Organisationskultur.

2.4. Betriebs- und Betreuungskonzept

Die Einrichtung verfügt über ein Betriebs- und Betreuungskonzept, nach welchem sie ihre Tätigkeit ausrichtet. Das Konzept muss in schriftlicher Form vorliegen und von der Einrichtung regelmässig aktualisiert und hinsichtlich Wirksamkeit und aktuellem Wissenstand überprüft werden.

Beitragsberechtignte Einrichtungen mit entsprechendem Qualitätsmanagementsystem (QMS) können bei mit dem Vermerk (QMS) gekennzeichneten Punkten diese im Konzept lediglich erwähnen und auf die entsprechende Stelle in Ihrem QMS verweisen. Bei einem Vermerk muss das bezeichnete QMS-Dokument mit eingereicht werden. Bedingung dafür ist, dass diese Punkte im QMS ausführlich dargestellt sind und regelmässig aktualisiert werden. Dem Kantonalen Sozialamt ist auf Verlangen Einsicht in das gesamte QMS zu gewähren oder sind entsprechende Dokumente auszuhändigen. Kopien von Originaldokumenten (wie Statuten etc.) sind als Anhang beizulegen.

Das Betriebs- und Betreuungskonzept umfasst mindestens folgende Punkte:

- Institutionsgeschichte (Gründung, wichtige Änderungen und Entwicklungen)
- Angaben über Trägerschaft und Betriebsorganisation (Statuten, Verantwortlichkeiten, Organe, Organigramme, Mitglieder des Organs mit Entscheidungskompetenz wie Vorstand oder Stiftungsrat, bei Kapitalgesellschaften Angaben über die Eigentumsverhältnisse)
- Angabe aller Standorte im Kanton Zürich mit Adresse, Angeboten und Platzzahlen (QMS)
- Zielgruppen gemäss IEG (Art der Behinderungen, Altersgruppen, evtl. Einzugsgebiet etc.) (QMS)
- Aufnahmebedingungen und Austrittsverfahren der betreuten Personen (QMS)
- Betreuungskonzept pro Angebot mit mindestens folgenden Inhalten (QMS):
 - Öffnungszeiten bzw. Betriebstage
 - Beschreibung des Betreuungsangebots
 - Tagesablauf
 - Förderung und Wahrung der Selbständigkeit und Autonomie der invaliden Personen
 - Einbezug des persönlichen Umfelds der invaliden Personen (gesetzliche Vertretung, Angehörige etc.)
 - allfällige weitere Punkte gemäss der speziellen Ausrichtung des Angebots
- Muster Arbeitsvertrag für Fachpersonal (QMS)
- Angaben zur Anwesenheit des Fachpersonals (z.B. Muster Wochen- oder Monatsplan)
- Stellenplan (differenziert nach Fachbereichen; ohne invalide Personen)
- Taxordnung (QMS)
- Muster der vertraglichen Vereinbarungen (Wohnvertrag, Aufenthaltsvereinbarung, Arbeitsvertrag) gemäss Vorgaben des Kantonalen Sozialamts (QMS)



- Hausordnung oder Betriebsreglement (Rechte und Pflichten einschliesslich Bestimmungen bei Verstössen und Vermerk zu Beschwerdeweg) (QMS)
- Regelung bei Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der invaliden Person mit Bezeichnung einer von der operativen Leitung unabhängigen Beschwerdestelle
- Angaben zu Prävention, Massnahmen und Nachsorge bei Gewalt- und sexuellen Übergriffen
- Massnahmen und Vorgehen betreffend Erwachsenenschutz und bewegungseinschränkende Massnahmen
- Angaben zur Erfüllung der Bestimmungen der Heilmittelkontrolle (sofern Medikamente abgegeben und/oder gelagert werden.)
- Bezeichnung des zuständigen Heimarztes (bei Wohnheimen)
- Angaben zur Zusammenarbeit mit psychiatrischen Versorgern (zwingend bei Einrichtungen für Personen mit psychischen Behinderungen) (QMS)
- Organisation der behinderungsbedingt notwendigen Fahrten (bei Werk- und Tagesstätten)
- Aussagen zum Qualitätsmanagement:
für den Betrieb angemessene, dokumentierte und überprüfbare Qualitätsstandards unter Berücksichtigung der SODK Ost+ Qualitätsrichtlinien, Version Zürich; Handbuch mit Beschreibung der wesentlichen betrieblichen Prozesse (QMS)
- Angaben zu Rechten und Pflichten des Fachpersonals (QMS)
- Sicherheitsdispositiv (QMS)
insbesondere Aussagen zu Risiken, Prävention sowie Massnahmenplanung bei Brand, Arbeitssicherheit, Unfällen, medizinische und psychiatrische Notfallsituationen, Krankheiten, Übergriffen
- Angaben zur Suizidprävention und Massnahmenplanung (unter Berücksichtigung der Prävalenz der Suizide/Suizidversuche)
- Angaben zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Archivierung
- Öffentlichkeitsarbeit (QMS)
- Entwicklungsabsichten/Zukunftsperspektiven (QMS).
- Baupläne, woraus die Nutzung der Räumlichkeiten, deren Anordnung und Grössen ersichtlich ist (Beilage)
- Miet-, respektive Kaufverträge (Beilage)

2.5. Weitere betriebliche Voraussetzungen

Es kommen die folgenden einrichtungsspezifischen betrieblichen Voraussetzungen zur Anwendung.



a) Voraussetzungen für stationäre Wohneinrichtungen

In stationäre Wohneinrichtungen werden Personen aufgenommen, die aufgrund ihres Betreuungsbedarfs auf das Angebot der Einrichtung angewiesen sind. Die Selbständigkeit der invaliden Person in Wohneinrichtungen soll gefördert und nach Möglichkeit ein Übertritt in eine weniger stark betreute Lebensform angestrebt werden.

Die Einrichtung erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt, das in erster Linie aus dem Einkommen und Vermögen der invaliden Personen bestritten wird. Unterkunft und Betreuung sowie die in der Einrichtung eingenommenen Mahlzeiten sind im Entgelt eingeschlossen. Das Essen oder das Essensgeld kann dabei durch die Einrichtung abgegeben oder das Essen von der invaliden Person entweder selbständig oder unter Anleitung zubereitet werden.

Die Einrichtung ist verpflichtet, einen Hausarzt oder eine Hausärztin zu bezeichnen, der/die über eine Praxisbewilligung des Kantons Zürich verfügt und mit ihm / ihr zusammenzuarbeiten. Die freie Arztwahl der invaliden Personen bleibt gewährleistet.

b) Voraussetzungen für Werkstätten

Werkstätten arbeiten grundsätzlich produktions- und ertragsorientiert. Die invaliden Beschäftigten sind unter Berücksichtigung ihrer Leistung zu entlohnen und haben geregelte Arbeitszeiten und Arbeitsverträge nach Schweizerischem Obligationenrecht. Die Einrichtung erhebt von den Teilnehmenden kein Entgelt für die Betreuung.

Die Tätigkeit von invaliden Personen in Werkstätten soll deren berufliche Fähigkeiten fördern. Soweit es die Voraussetzungen erlauben, ist die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern.

Die behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zu und von der Werkstätte sind sicherzustellen.

c) Voraussetzungen für Tagesstätten

Die Tätigkeit in Tagesstätten erbringt lediglich einen minimalen wirtschaftlichen Nutzen.

Die behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zu und von der Tagesstätte sind sicherzustellen.

Die Teilnehmenden erhalten keinen Arbeitsvertrag (gemäss Obligationenrecht) und keinen Lohn. Es kann ein Taschengeld bis maximal CHF 100.- im Monat ausgerichtet werden.

2.6. Leitung

Personen, welche für die Leitung einer Einrichtung verantwortlich sind sowie weitere in der Bewilligung unter dem Titel „verantwortliche Personen für die Einrichtung“ aufgeführte Personen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie fachlich und von ihren persönlichen Voraussetzungen her dazu in der Lage sind.

Die Leitung einer Einrichtung muss sowohl in pflegerisch-/agogischer als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht sowie für die Führung der Mitarbeitenden qualifiziert sein. Die Leitung muss mindestens über eine anerkannte Ausbildung im Gesundheits- oder Sozialbereich und über eine ausgewiesene Weiterbildung im Führungsbereich verfügen. Die Stellvertretung der Leitung muss mindestens über eine anerkannte Ausbildung im Gesundheits- oder Sozialbereich verfügen. Die Anforderungen an die Qualifikationen können aufgrund des Angebots der Einrichtung und der Organisation vom



Kantonales Sozialamt angepasst werden. Dem Sozialamt sind bei Änderungen der in der Bewilligung aufgeführten verantwortlichen Personen die sie betreffenden in 3.1. erwähnten Unterlagen zur Prüfung einzureichen.

Wird die Geschäftsleitung bzw. Heimleitung von mehreren Personen wahrgenommen, können die fachlichen Fähigkeiten auf diese verteilt sein. Die Verantwortungsbereiche sowie die einzelnen Personen, die für diese Bereiche verantwortlich sind, müssen klar bezeichnet und entsprechende Nachweise eingereicht werden.

2.7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Leitung trägt die Verantwortung für die Eignung des Personals und stellt dies aufgrund entsprechender Unterlagen und Abklärungen (z.B. Referenzauskünfte) sicher. Es müssen zwingend der aktuelle Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingeholt werden sowie eine unterzeichnete Erklärung, dass niemand aktuell in ein Strafverfahren involviert ist. Beim Personal, das seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz inne hat oder seit weniger als 10 Jahren in der Schweiz lebt, sind zusätzlich zum Schweizer Strafregisterauszug die ausländischen Strafregisterauszüge einzuholen. Der Personalbestand ist bezüglich Zahl und beruflicher Qualifikation auf die Betreuungs- und Pflegebedürfnisse der betreuten Personen abzustimmen und an allen Standorten sicherzustellen. Die Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals ist gewährleistet.

Das Kantonale Sozialamt kann zur Sicherung der Betreuungsqualität Vorgaben zum Betreuungsschlüssel machen. Des Weiteren gelten für beitragsberechtigende Einrichtungen die Bestimmungen gemäss Anhang 2 der Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Betriebsbeiträgen.

2.8. Finanzen

Der Betrieb muss wirtschaftlich und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt gemäss den „Richtlinien des Kantonalen Sozialamts zur Rechnungslegung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich“.

2.9. Rechte und Pflichten der invaliden Personen

In Wohneinrichtungen und Tagesstätten regelt die Aufenthaltsvereinbarung die Rechte und Pflichten der invaliden Personen, bei Werkstätten der Arbeitsvertrag.

Das Angebot der Institution richtet sich nach dem spezifischen Betreuungsbedarf der invaliden Personen. Persönlichkeit und Würde der invaliden Personen sowie deren Privatsphäre sind zu achten und deren Selbstbestimmungsrecht ist zu wahren.

Die Ressourcen, Möglichkeiten und Bedürfnisse der invaliden Personen sind zu berücksichtigen und im Hinblick auf eine möglichst hohe Selbständigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Die invaliden Personen gestalten die Kontakte mit ihren Angehörigen und Freunden möglichst selbständig.

Das Recht der Angehörigen und gesetzlichen Vertreter auf Mitwirkung ist zu wahren. Die Information zwischen Institution und Angehörigen beziehungsweise gesetzlichen Vertretern erfolgt unter Einhaltung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen und unter Wahrung des Grundrechtes der invaliden Personen auf persönliche Freiheit.



2.10. Bedarfsplanung

Das Angebot der Einrichtung stimmt mit der kantonalen Bedarfsplanung überein.

3. Bewilligungsgesuch

Für Einrichtungen ohne Bewilligung ist das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Monate vor der geplanten Eröffnung, beim Kantonalen Sozialamt einzureichen. Gesuche für die Veränderung einer bestehenden Bewilligung sind mindestens zwei Monate vor der geplanten Realisierung einzureichen.

3.1. Erstgesuch

Dem Erstgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Angaben gemäss Antragsformular (im Anhang) inkl. Bestätigung, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden
- Angebotserhebung (gemäss Vorgaben des Kantonalen Sozialamts)
- Leitbild gemäss Punkt 2.3
- Betriebs- und Betreuungskonzept mit Beilagen gemäss Punkt 2.4
- für Geschäftsleitung, bzw. Heimleitung und Stellvertretung:
Lebenslauf, Ausweiskopien über die fachliche Qualifikation in Form von anerkannten Diplomen bezüglich der aktuellen Funktion, mindestens zwei relevante Arbeitszeugnisse, Betreibungsregisterauszug, Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister sowie eine unterzeichnete Erklärung, dass niemand aktuell in ein Strafverfahren involviert ist. Befindet sich der Wohnsitz nicht in der Schweiz oder seit weniger als 10 Jahren in der Schweiz, ist zudem der ausländische Strafregisterauszug einzureichen.
- Kopie des beglaubigten Handelsregisterauszuges
- Finanzierungskonzept einschliesslich Betriebsbudget für die ersten drei Betriebsjahre (nach Vorgaben Kontenplan CURAVIVA)
- Abnahmeprotokoll der Feuerpolizei oder Bericht Brandschutzfachmann/ -frau VKF
- Protokoll des Lebensmittelinspektorats (sofern regelmässig für Betreute gekocht wird).

Das Kantonale Sozialamt kann weitere Unterlagen einfordern.

3.2. Erweiterungs- oder Änderungsgesuch

Mit einem Erweiterungs- oder Änderungsgesuch sind die von der Erweiterung oder Änderung betroffenen Unterlagen gemäss den Bestimmungen zum Erstgesuch einzureichen.

Das Kantonale Sozialamt kann weitere Unterlagen einfordern.



4. Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird durch das Kantonale Sozialamt erteilt, falls alle Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Einrichtungen mit weniger als 12 Plätzen kann im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch hin von der Erfüllung von Voraussetzungen abgesehen werden, sofern die Interessen der betreuten Personen geschützt bleiben. Im Ausnahmefall kann die Bewilligung auch an Einrichtungen mit Plätzen für weniger als sechs Personen erteilt werden. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Laufende Bewilligungen können jederzeit mit weiteren Auflagen versehen werden.

Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde (Kantonales Sozialamt). In einzelnen Fällen kann eine provisorische Bewilligung erteilt werden.

Die Betriebsaufnahme ist ohne Vorliegen der entsprechenden Bewilligung nicht gestattet.

Die Bewilligung des Kantonalen Sozialamts ersetzt nicht allfällig weitere, aufgrund anderer Vorschriften notwendige Bewilligungen.

Mit der Bewilligung erfolgt gleichzeitig die formelle Anerkennung der Einrichtung im Sinne von Art. 4 IFEG.

5. Rechte und Pflichten des Bewilligungsnehmers

Mit der Bewilligung des Kantonalen Sozialamts ist die Einrichtung berechtigt, maximal die in der Bewilligung aufgeführte Anzahl von Personen in Übereinstimmung mit der im Betreuungskonzept festgehaltenen Zielgruppe aufzunehmen und gemäss Konzept und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu beherbergen und/oder zu betreuen sowie – falls notwendig und dies gemäss Konzept vorgesehen ist – zu pflegen.

Die Kosten sind in erster Linie durch die Entgelte der invaliden Personen gemäss Taxvertrag zu decken, in der Regel durch ihr Einkommen aus Rente und Zusatzleistungen. Die erhobenen Taxen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung gemäss dem bewilligten Betriebs- und Betreuungskonzept stehen. Staatsbeiträge gestützt auf das IEG müssen in separatem Verfahren beantragt werden. Zur Verrechnung von Leistungen über die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) bedarf es einer entsprechenden Anerkennung. Zur Verrechnung von Krankenversicherungsleistungen bedarf es der Zustimmung der Gesundheitsdirektion.

Einrichtungen, die im Besitz einer Bewilligung sind, haben dem Kantonalen Sozialamt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresbericht mit revidierter Rechnung, Personalliste und Belegungsstatistik zuzustellen. Zudem sind die Einrichtungen verpflichtet, statistische Angaben gemäss den Vorgaben des Kantonalen Sozialamts zu erbringen und den Betreibern der Datenbank meinplatz.ch die erforderlichen Daten in den vorgegebenen Fristen zur Verfügung zu stellen.

Änderungen in der Bezeichnung der Einrichtung oder der Trägerschaft, in den Angaben über die Trägerschaft und Betriebsorganisation, im Sicherheitsdispositiv sowie weitere wesentliche Änderungen sind dem Kantonalen Sozialamt rechtzeitig mitzuteilen. Änderungen der Rechtsform, des verantwortlichen Heimarztes sowie Änderungen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes in den wesentlichen Punkten (insbesondere

Anzahl Plätze, Standorte, Zielgruppen, Aufnahmebedingungen) sind rechtzeitig zu beantragen. Änderungen in der personellen Besetzung der Leitung und Stellvertretung bzw. der fachlich verantwortlichen Personen innerhalb der Geschäftsleitung sind gemäss Kapitel 3.1 dem Kantonalen Sozialamt vor Stellenantritt mitzuteilen. Gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen sind dem zuständigen Bezirksrat mit Kopie an das Kantonale Sozialamt unverzüglich zu melden.

Behörden und Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu der Einrichtung zu gewähren und es sind die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie wahrheitsgetreu Auskunft über betriebliche und finanzielle Verhältnisse zu erteilen.

Gestützt auf das Erwachsenenschutzrecht des Bundes (Art. 360-456 ZGB) und das kantonale Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR) verfügen die Einrichtungen über konzeptionelle Grundlagen für den Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen. Das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie der invaliden Personen werden geschützt. Die Kriterien für den Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen sind festgelegt, dokumentiert, nachvollziehbar und rechtmässig. Die Umsetzung von Massnahmen ist dokumentiert und nachvollziehbar. Das Vorgehen wird im gegenseitigen Einvernehmen mit der betroffenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter regelmässig überprüft. Die Zuständigkeit und der Ablauf für die Überprüfung sind definiert. Ebenfalls sind die weiteren Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts entsprechend umzusetzen.

6. Entzug der Bewilligung

Fallen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Bewilligung wesentlich gewesen sind, dahin oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden beziehungsweise fällt dahin.

Das Kantonale Sozialamt trifft die entsprechenden Anordnungen für die Schliessung oder Umwandlung der Einrichtung und setzt dafür eine angemessene Frist an, welche eine geordnete Schliessung und eine fachgerechte Umplatzierung der Betreuten erlaubt. Voraussetzung zum Entzug der Bewilligung ist eine Verwarnung mit Androhung des Entzugs unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. In besonderen Situationen, in denen eine ordnungsgemässe Führung des Heimbetriebs nicht mehr möglich ist und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr sichergestellt werden kann, ist das Kantonale Sozialamt berechtigt, die sofortige Schliessung anzuordnen.

Gesuch

um Erteilung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsbewilligung

gemäss § 6 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)

Name der Einrichtung	
Adresse der Einrichtung (Strasse, PLZ, Ort)	
Telefonnummer der Einrichtung	
Name, Rechtsform der Trägerschaft	
Adresse der Trägerschaft (Strasse, PLZ, Ort)	
Name, Vorname der Einrichtungsleitung	
Telefonnummer der Einrichtungsleitung	
E-Mail der Einrichtungsleitung	
Name, Vorname der Stellvertretung der Einrichtungsleitung	
Name, Vorname und Funktion der Ansprechperson der Trägerschaft	
Name der Revisionsstelle	
Adresse der Revisionsstelle (Strasse, PLZ, Ort)	
Name, Vorname Heimärztin / -Arzt	
Adresse Heimärztin / -Arzt (Strasse, PLZ, Ort)	

Plätze gemäss IEG: Wohnheim / Wohngruppe (WH), Tagesstätte (TS), Werkstätte (WS)

Standortbezeichnung	Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	WH	TS	WS
Total Plätze				

Bei diesem Gesuch handelt es sich um ein:

<input type="checkbox"/>	Erstgesuch
Mit dem Erstgesuch sind sämtliche Unterlagen gemäss Punkt 3.1 der Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich einzureichen.	
<input type="checkbox"/>	Erweiterungs- und Änderungsgesuch
Mit dem Erweiterungs- oder Änderungsgesuch sind die von der Erweiterung oder Änderung betroffenen Unterlagen gemäss Punkt 3.2 der Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich einzureichen.	
Grund der Erweiterung oder Änderung der Betriebsbewilligung:	

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der gemachten Angaben.
Zudem bestätigen wir, dass die aktuellen Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich eingehalten werden.

Wir beantragen die Erteilung der Betriebsbewilligung gemäss IEG §6.

Ort und Datum

(zwei rechtsgültige Unterschriften der Gesuchsteller)

Trägerschaft

Einrichtungsleitung

Wir bitten Sie das Gesuch zusammen mit den notwendigen Unterlagen an folgende Adresse zu senden:

Kantonales Sozialamt
Abteilung Soziale Einrichtungen
Schaffhauserstrasse 78, Postfach
8090 Zürich